

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. VEIT A.D. GLAN**Bereich 08 - Jugend und Familie, Sozialwesen,  
Sicherheitspolizei

Datum 05.10.2023

Zahl **SV19-ALL-461/2012 (107/2023)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Dr.<sup>in</sup> Ulla Fasching

Telefon 050 536-68355

Fax 050 536-68315

E-Mail [bhsv.sicherheitspolizei@ktn.gv.at](mailto:bhsv.sicherheitspolizei@ktn.gv.at)

Seite 1 von 4

Betreff:

**Verordnung betreffend die Regelung der  
Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes  
der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk  
St. Veit/Glan**

# Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2023, wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan verordnet:

## § 1

### Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die Bären-Apotheke, Vitus-Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St. Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.
- (2) Die Stadt-Apotheke in Friesach, die Engel-Apotheke in Straßburg, die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

- (3) An den vier Samstagen vor Weihnachten dürfen die Apotheken des Bezirkes auch nachmittags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten. Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.
- (4) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des Bezirkes St. Veit an der Glan bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

## § 2

### Bereitschaftsdienst

- (1) Die Bären-Apotheke, Vitus Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St.Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offenhalten.

Die Stadt-Apotheke in Friesach versieht während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 15.00 Uhr Bereitschaftsdienst und kann in dieser Zeit auch offen halten.

Zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken des politischen Bezirkes St. Veit an der Glan an Werktagen während der Abendordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz im politischen Bezirk St. Veit an der Glan bis max. 19.00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Diese zusätzlichen Bereitschaftsdienste dürfen auch bei geöffneter Tür geleistet werden.

- (2) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und der Mittagsbereitschaft versehen die Apotheken des politischen Bezirkes St. Veit an der Glan den Bereitschaftsdienst in der Zeit von 08.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in nachfolgend beschriebener, täglich wechselnder Reihenfolge, beginnend am 1. November 2023 mit **der Gruppe 1**:

- **Gruppe 1: Vitus-Apotheke**, St.Veit an der Glan und **Weitensfeld Apotheke**, Weitensfeld
- **Gruppe 2: Apotheke Brückl**, Brückl und **Stadt Apotheke**, Friesach
- **Gruppe 3: Apotheke Wayerfeld**, St. Veit an der Glan
- **Gruppe 4: Krappfeld Apotheke**, Althofen
- **Gruppe 5: Bären Apotheke**, St. Veit an der Glan und **Engel Apotheke**, Straßburg
- **Gruppe 6: Salvator Apotheke**, Althofen

- (3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs.2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Ruferrreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst**

- (1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2023, um 8.00 Uhr beginnend mit der Gruppe 1, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 17. Oktober 2022, Zahl: SV19-ALL- 461/2012 (097/2022), welche am 1. November 2022 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr.<sup>in</sup> Egger-Grillitsch